

MINTerMACHER Nordoberpfalz

Satzung

In der Fassung vom: 27. November 2025, geändert durch Beschluss auf der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 13. April 2026.

Präambel:

Mit der Gründung des Vereins MINTerMACHER Nordoberpfalz sollen Aktivitäten zu MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) in den Landkreisen Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth verstetigt werden. Ziele des Vereins sind:

- Menschen in der Region Nordoberpfalz für MINT zu begeistern und sie zu befähigen, ihre individuellen Begabungen zu erkennen, und optimal zu entfalten.
- Bestehende Projekte zur MINT-Förderung unterstützen und begleiten, aber auch bedarfsgerecht neue Projekte initiieren.
- Ansprache aller MINT-Interessierten unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Vorkenntnissen oder Fähigkeiten
- Erhöhung der Sichtbarkeit von MINT-Angeboten und -Einrichtungen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema MINT

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen MINTerMACHER Nordoberpfalz.
- 2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz ‚e.V.‘
- 3) Der Sitz des Vereins ist Neustadt an der Waldnaab.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist, die Menschen in unserer Region für MINT zu begeistern und sie zu befähigen, ihre individuellen Begabungen zu erkennen und optimal zu entfalten. So trägt der Verein mit seinen Aktivitäten zur Fachkräftesicherung im beruflichen und akademischen MINT-Bereich bei.

Der Vereinszweck soll unter anderem durch Folgendes erreicht werden:

- Bedarfsgerechte Initiierung neuer MINT-Angebote, aber auch Unterstützung und Weiterentwicklung bestehender Angebote entlang der Bildungskette. Die Vielfalt der

Angebote soll alle MINT-Interessierten ansprechen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter oder Vorkenntnissen.

- Unterstützung des Lernens durch eigene Erfahrungen, selbstmotiviertes Lernen und das Lernen von Anderen und damit Förderung von fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen.
- Erhöhung der Sichtbarkeit von regionalen MINT-Angeboten und -Einrichtungen.
- Förderung von Kooperationen und Austausch mit und zwischen den regionalen MINT-Einrichtungen (z.B. Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Unternehmen) zur Erzeugung von Synergien.
- Überregionale Kooperation und Vernetzung mit anderen MINT-Vereinen und -Initiativen mit ähnlicher Zielsetzung.

Ziel ist dabei, bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Begeisterung und Interesse für MINT zu wecken, diese zu motivieren, in ihrem jeweils persönlichen Bildungsgang mathematische, informatische, naturwissenschaftliche oder technische Schwerpunkte zu legen, Begabungen im MINT-Bereich zu fördern und dabei zu helfen, den MINT-Nachwuchs in den akademischen und nichtakademischen Berufsfeldern zu sichern.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Änderungen des Vereinszwecks dürfen nur erfolgen, soweit sie mit den in §3 festgelegten gemeinnützigen Zwecken vereinbar sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ggf. auch mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Personen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten angestellt oder entlohnt werden, erhalten einen schriftlichen Vertrag, in dem Art, Umfang und Vergütung ihrer Tätigkeit geregelt sind.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Bei der Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile.
- 5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft und Rechte sowie Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

- 2) Allein stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - 3) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Wählbar in den Vorstand sind allerdings nur Mitglieder; der nach § 8 Abs. 3 berufene Vorstand verbleibt hiervon unberührt.
 - 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
 - 5) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.
 - 6) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; der Vorstand kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.
 - 7) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt. Schriftlich mit 3-monatiger Frist zum Kalenderjahresende.
 - b) Ausschluss: Beschluss des Vorstands bei wichtigem Grund. Ausschlussgründe insbesondere:
 - Grober Verstoß gegen Satzung, Vereinsinteressen oder Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweifacher Mahnung.
- Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben (Frist mind. 4 Wochen). Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt.
- c) Tod des Mitglieds.
 - d) Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Vereinen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
 - 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Beiträge, Spenden oder sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet; Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge bleiben unberührt.

§ 5 Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. Sponsoring und sonstige Zuwendungen
 - d. Fördermittel von Stiftungen und öffentliche Fördermittel
 - e. Teilnahmegebühren

2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet:

- bis zu 5.000,00 €: die bestellte Geschäftsführung,
- Beträge von 5.000,01 € bis 10.000,00 €: die bestellte Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden,
- Beträge von 10.000,01 € bis 15.000 €: der Vorstand durch Beschluss
- Einzelverpflichtungen ab 15.000,01 €: Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglieder haben einen wiederkehrenden Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus in voller Jahreshöhe bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- 2) Höhe, Fälligkeit und gegebenenfalls weitere Modalitäten der Mitgliedsbeiträge werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt. Diese gilt bis zu ihrer Änderung.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit, als Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um den Verein.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Das Kuratorium

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Kassier,
 - d) einem Schriftführer und
 - e) bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzende).
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 3) Vorsitzender ist kraft Amtes der jeweilige Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab. Stellvertretender Vorsitzender ist kraft Amtes der jeweilige Landrat des Landkreises Tirschenreuth.

- 4) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden oder durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden je mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur dann vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsbefugnis der Vorsitzenden ist im Außenverhältnis gegenüber Dritten nicht eingeschränkt.
- 5) Der Kassier und der Schriftführer werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.
- 6) Die Wahl des Kassiers und des Schriftführers erfolgt in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, falls nicht ausdrücklich geheime Abstimmung von wenigstens einem abstimmungsberechtigten Vereinsmitglied beantragt wird.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich; Näheres regelt § 11.
- 8) Der Vorstand besteht daneben aus bis zu acht Beisitzenden. Zwei Beisitzende werden von den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth entsandt; sie stammen jeweils aus den Bereichen Kreisentwicklung. Die entsandten Beisitzenden nehmen ihr Amt für die Dauer ihrer Benennung durch den jeweiligen Landkreis wahr. Eine Abberufung oder Neubesetzung erfolgt durch Mitteilung des jeweiligen Landkreises an den Vorstand.
- 9) Die übrigen sechs Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Beisitzenden kann durch Sammelabstimmung erfolgen, wenn nicht wenigstens von einem abstimmungsberechtigten Vereinsmitglied Einzelabstimmung beantragt wird.
- 10) Die Amtszeit der gewählten Beisitzenden beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- 9) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Durch Beschluss des Vorstandes können Aufgaben an die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung übertragen werden. Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, erstellt diese in Abstimmung mit dem Vorstand den Jahresbericht.
- 10) Geschäftsführung:
 - a. Der Vorstand kann über die Bestellung von bis zu zwei Geschäftsführern (Geschäftsführung) als besondere Vertreter gem. § 30 BGB beschließen.
 - b. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Wahrnehmung von Aufgaben u.a. im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit und der Vertretung gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen, soweit dies durch Beschluss des Vorstands übertragen wurde.
 - c. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstands gebunden. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung beschränkt sich auf die ihr im Anstellungsvertrag oder durch gesonderten Vorstandsbeschluss zugewiesenen Aufgabenbereiche. Insbesondere bleibt die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB dem Vorstand vorbehalten.

- d. Die bestellten Geschäftsführer müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - e. Der Geschäftsführung kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Art und Umfang der Tätigkeit, die Vertretungsmacht, die Pflichten sowie die Höhe der Vergütung werden in einem Anstellungsvertrag geregelt.
 - f. Die Geschäftsführung kann durch den Vorstand jederzeit abberufen werden. Sofern ein Arbeitsvertrag besteht, erfolgen Abberufung und Beendigung der Beschäftigung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und Regelungen.
- 11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform oder (fern-)mündlich einlädt. Ordentliche Sitzungen finden grundsätzlich mindestens einmal jährlich in Präsenz statt. Daneben sind außerordentliche Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung hat auch entsprechend an die Mitglieder des Kuratoriums zu erfolgen, wobei ein Verstoß hiergegen die Wirksamkeit der Beschlüsse des Vorstandes nicht beeinflusst.
- Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- 12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Betrifft ein Beschluss ein Mitglied des Vorstandes oder eine von ihm vertretene Institution, ist es von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 13) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.
- 14) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- 15) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“). Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben („Fernabstimmung“). Für Beschlüsse, bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen. Bei Online- oder Hybrid-Sitzungen ist sicherzustellen, dass die technischen Mittel den geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO, BDSG) entsprechen und die Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte gewahrt bleibt.

- 16) Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termins mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Einberufung
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
 - b) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen bestellten Geschäftsführer in Textform (per E-Mail oder postalisch) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung gilt als fristwährend, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesandt wird.
 - c) Die Einladung kann schriftlich per Post oder per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen. Die rechtzeitige Absendung gilt als fristwährend.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
 - b) Die Einladung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags erfolgen und die Mitgliederversammlung soll innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
 - c) Für außerordentliche Versammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 3) Tagesordnung und Anträge
 - a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - b) Anträge, die eine Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nur behandelt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden. Später eingereichte Anträge zu diesen Punkten können behandelt werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
 - c) Dringliche Anträge zu anderen Tagesordnungspunkten können jederzeit behandelt werden.
- 4) Stimmrecht und Beschlussfassung
 - a) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme; Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
 - c) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans und von einzelnen Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 15.000,01 Euro
 - c) Beschlussfassung über Höhe der Beiträge sowie Erstellung und Änderung der Beitragsordnung
 - d) Wahl und eventuelle vorzeitige Abberufung der wählbaren Mitglieder des Vorstands (Kassier, Schriftführer, Beisitzende)
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins (§ 12)
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - g) Wahl der Kassenprüfer gem. § 11
- 6) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins siehe § 12.
- 7) Leitung und Protokoll
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Geschäftsführer geleitet.
 - b) Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse an, das zusammen mit dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird und allen Mitgliedern zugänglich ist.
- 8) Versammlungsformen
 - a) Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, Online- oder Hybridversammlungen stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt dies in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
 - b) Bei Online- oder Hybridversammlungen sind Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten, insbesondere bei der Teilnahme, Stimmabgabe und Speicherung personenbezogener Daten.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann vorsehen, dass Mitglieder ihre Stimme elektronisch abgeben, auch ohne physisch teilzunehmen. Stimmen müssen dem Verein spätestens am Tag vor der Versammlung zugehen.
- 9) Datenschutz und Kommunikation
 - a) Mitteilungen und Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen DSGVO-konform an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder postalisch, soweit erforderlich.
 - b) Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Mitgliederversammlung und für satzungsgemäße Vereinsaufgaben.

- 1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus bis zu 26 Kuratoriumsmitgliedern. Zusätzlich können Personen mit besonderer Sachkunde Mitglied im Kuratorium werden, ohne gleichzeitig Vereinsmitglied zu sein. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.
- 2) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Bestimmung eines neuen Vorsitzenden im Amt.
- 3) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung in beratender Funktion. Es hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, der Geschäftsführung oder den Mitgliedern und darf keine verbindlichen Entscheidungen treffen. Kuratoren werden vom Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit berufen.
- 4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit im Kuratorium aus dem Verein aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Kuratorium.
- 5) Kuratoriumsmitglieder können aus wichtigem Grund, z. B. Verstoß gegen Satzung oder nachhaltige Nichterfüllung der Aufgaben, jederzeit abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen die Abberufung steht dem betroffenen Mitglied der Rechtsweg offen. Bis zu einer ggf. gerichtlichen Entscheidung gilt der Beschluss des Vorstands.
- 6) Die Aufgabe des Kuratoriums besteht darin, den Vorstand und die Geschäftsführung zu beraten und bei der Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen.
- 7) Soweit eine Geschäftsführung für den Verein bestellt ist, hat diese an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Ein Stimmrecht ist hiermit nicht verbunden, es sei denn, die Geschäftsführung ist jeweils selbst Mitglied des Kuratoriums.
- 8) Ein vom Kuratorium jeweils selbst bestimmtes Mitglied hat an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht ist hiermit nicht verbunden.
- 9) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform oder (fern-)mündlich einlädt. Ordentliche Sitzungen finden grundsätzlich mindestens einmal jährlich in Präsenz statt. Daneben sind außerordentliche Sitzungen des Kuratoriums nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung hat auch entsprechend an eine etwaig bestellte Geschäftsführung zu erfolgen, wobei ein Verstoß hiergegen die Wirksamkeit der Beschlüsse des Kuratoriums nicht beeinflusst. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gewählt.
- 10) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche der zwanzig möglichen Mitglieder bestimmt sind.
- 11) Bei Beschlüssen, die ein Mitglied des Kuratoriums betreffen, hat das Mitglied kein Stimmrecht.
- 12) Im Übrigen gibt sich das Kuratorium seine Geschäftsordnung selbst. Änderungen der Geschäftsordnung werden dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.

§ 11 Haushalt und Kassenprüfung

- 1) Der Kassier führt über die Kassengeschäfte ordnungsgemäß Buch und erstellt für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung sowie für das kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
- 2) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung sowie die Jahresrechnung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und darauf, ob die Mittel entsprechend den gemeinnützigen Zwecken des Vereins verwendet wurden. Sie erstatten hierüber Bericht in der Mitgliederversammlung und legen ihren Prüfbericht schriftlich vor.
- 4) Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter als Liquidatoren abgewickelt.
- 3) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigene, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einer Hälfte den Landkreisen Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweiligen Gebietskörperschaft zu verwenden haben.

§ 13 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, Institution, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) ausschließlich für Zwecke der Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnung, Durchführung von Mitgliederversammlungen, Information über Vereinsaktivitäten sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben.
- 2) Rechtsgrundlagen hierfür sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere Art. 6.
- 3) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds geschieht.

- 4) Mitglieder haben die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- 5) Der Verein stellt sicher, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch getroffen werden. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Datenschutzerklärung, die den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht wird.

§ 14 Niederschriften

- 1) Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Vorstand, Kuratorium) sind Niederschriften anzufertigen.
- 2) Die Niederschriften sollen mindestens enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse.
- 3) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4) Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 15 Mitteilungen an die Mitglieder

- 1) Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder können an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen. Eine an diese E-Mail-Adresse abgesandte Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, unabhängig davon, ob das Mitglied die Nachricht tatsächlich abrufen.
- 2) Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse oder hat es diese nicht bekannt gegeben, so können Mitteilungen ersatzweise an die zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift erfolgen.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder postalischen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Die Adressen werden ausschließlich für Zwecke der satzungsgemäßen Vereinsarbeit verwendet.